



Wöchentliche Steuernachrichten (Tax-News) 13. Juli 2026*

Jahresbericht zur Besteuerung: EU-Kommission analysiert Herausforderungen und Reformbedarf der europäischen Steuersysteme

Die Europäische Kommission hat ihren Jahresbericht zur Besteuerung (ART) 2026 veröffentlicht und darin festgestellt, dass die Steuersysteme der EU zunehmendem Druck durch schwächeres Wirtschaftswachstum, wieder anziehende Inflation, eine alternde Bevölkerung und die Notwendigkeit zur Finanzierung der ökologischen und digitalen Wende ausgesetzt sind. Die Steuereinnahmen stiegen 2024 auf 39,4 % des BIP, was hauptsächlich auf höhere Einnahmen aus der Besteuerung des Faktors Arbeit zurückzuführen war, und werden sich in den kommenden Jahren voraussichtlich bei etwa 40 % des BIP stabilisieren. In den letzten zehn Jahren hat sich die Steuerzusammensetzung in der EU allmählich von Verbrauchssteuern hin zur Kapitalbesteuerung verlagert, während die Einnahmen aus Umwelt- und Immobiliensteuern zurückgegangen sind. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass gut konzipierte steuerliche Anreize wie Steuergutschriften und beschleunigte Abschreibungen die Arbeitsanreize stärken, umweltfreundliche Investitionen fördern und die Dekarbonisierung unterstützen können, warnt jedoch davor, dass schlecht ausgerichtete Steuerausgaben die Einnahmen verringern können, ohne die angestrebten politischen Ziele zu erreichen. Jüngste Reformen in den Mitgliedstaaten konzentrierten sich auf die Einkommensteuer, Sozialbeiträge und Investitionsanreize, während die Kommission weiterhin die Vereinfachung des Steuerwesens, die Digitalisierung und die Modernisierung der Verwaltung durch das Steuervereinfachungspaket, das Instrument für technische Unterstützung und die Aufbau- und Resilienzfähigkeit unterstützt.

ECOFIN-Rat: Irische Ratspräsidentschaft stellt steuerpolitische Prioritäten für das zweite Halbjahr vor

Am 10. Juli 2026 hielten die EU-Finanzminister die Tagung des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN) ab, die erste unter irischem Vorsitz. Der Vorsitz stellte sein Arbeitsprogramm für das zweite Halbjahr 2026 vor, das sich im Einklang mit der Strategischen Agenda der EU 2024–2029 an drei übergeordneten Prioritäten orientiert: Wettbewerbsfähigkeit, Werte und Sicherheit. Im Bereich der Besteuerung nannte Irland die Überarbeitung der Richtlinie 2011/64/EU (Tabaksteuerrichtlinie), den Vorschlag zur Stärkung des CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM), den Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (DAC) sowie den „Tax Omnibus“-Vorschlag als seine vorrangigen Steuerdossiers für die verbleibende Zeit seiner Ratspräsidentschaft. Die wichtigsten öffentlichen Beratungen des Rates konzentrierten sich hingegen auf nicht steuerliche Themen im Bereich der Finanzdienstleistungen, insbesondere auf das Paket zur Marktintegration und -aufsicht, das Teil der Spar- und Investitionsunion und des Fahrplans „Ein Europa, ein Markt“ ist. Die Minister bekräftigten einstimmig ihre politische Verpflichtung, bis Oktober 2026 einen Verhandlungsstandpunkt des Rates zu erarbeiten, und beauftragten die Fachteams, die Arbeiten zur Erreichung dieses

Ziels zu intensivieren. Der nächsten Tagung des ECOFIN-Rates geht im September 2026 ein informelles ECOFIN-Treffen in Dublin voraus, das sich nach Angaben des Vorsitzes auf die Wettbewerbsfähigkeit des Bankensektors, Finanzinnovationen und künstliche Intelligenz konzentrieren wird.

EU-Kommission leitet neue Vertragsverletzungsverfahren im Steuerbereich ein

Am 8. Juli 2026 veröffentlichte die Europäische Kommission ihr monatliches Paket von Vertragsverletzungsentscheidungen. Im Bereich der Besteuerung richtete die Kommission Mahnschreiben an Deutschland, Frankreich und Italien, da diese ihre Rechtsvorschriften zur Besteuerung von Dividenden, die von Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten bezogen werden, nicht mit der Richtlinie (EU) 2015/121 (Mutter-Tochter-Richtlinie) in Einklang gebracht haben. Nach Ansicht der Kommission führen die Steuergesetze aller drei Mitgliedstaaten zu einer Mehrfachbesteuerung von Dividenden, die eine Muttergesellschaft von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochtergesellschaften erhält, die über das nach der Richtlinie zulässige Maß hinausgeht, was sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Investitionen von Unternehmen auswirkt, die im gesamten Binnen tätig sind. Die Kommission hat zudem begründete Stellungnahmen an Belgien, Bulgarien und Zypern gerichtet, da diese die Richtlinie (EU) 2025/872 (DAC9) nicht vollständig umgesetzt haben, die von den Mitgliedstaaten verlangt, die Erhebung und den automatischen Austausch der Informationen zur Nachversteuerungserklärung gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 (Richtlinie zur zweiten Säule) zu vereinheitlichen, und wies darauf hin, dass die Steuerbehörden in der gesamten EU ab Juni 2026 in der Lage hätten sein müssen, mit dem Austausch von Informationen über die unter die Richtlinie fallenden multinationalen Unternehmen zu beginnen. Schließlich richtete die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Frankreich, da das Land nicht alle IT-Funktionalitäten bereitgestellt hat, die erforderlich sind, um den gemäß der Richtlinie (EU) 2020/285 über die Sonderregelung für die Mehrwertsteuer für kleine Unternehmen vorgeschriebenen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Alle betroffenen Mitgliedstaaten haben nun zwei Monate Zeit, auf die Bedenken der Kommission zu reagieren; andernfalls kann die Kommission die Fälle vor den Gerichtshof der Europäischen Union bringen.

Gerichtshof der Europäischen Union (CJEU) stuft österreichische Mehrwertsteuerbefreiung als staatliche Beihilfe ein

Am 9. Juli 2026 entschied der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in seinem Urteil in der Rechtssache C-360/25, dass eine Befreiung von der Mehrwertsteuer (MwSt.) für Dienstleistungen zwischen Unternehmen, die hauptsächlich im Bank-, Versicherungs- oder Pensionsfondssektor tätig sind, die keine Grundlage in der Richtlinie 2006/112/EG (Mehrwertsteuerrichtlinie), stellt eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar. Der Fall betraf eine österreichische Mehrwertsteuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 28 des österreichischen Umsatzsteuergesetzes, die Dienstleistungen zwischen Unternehmen im Bank-, Versicherungs- und Pensionsfondssektor befreite, darunter Dienstleistungen wie IT-, Beratungs-, Gastronomie- und Kinderbetreuungsdienstleistungen, selbst wenn diese Dienstleistungen keine Rechtsgrundlage in Artikel 135 der Mehrwertsteuerrichtlinie hatten. Der Gerichtshof stellte fest, dass alle vier Voraussetzungen für eine staatliche Beihilfe erfüllt waren: Die Maßnahme war dem österreichischen Staat zuzurechnen, sie verschaffte den begünstigten Unternehmen einen selektiven Vorteil, sie war geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen, und sie war geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Der Gerichtshof wies den Antrag der österreichischen Regierung auf Begrenzung der zeitlichen Wirkungen des Urteils zurück und stellte fest, dass die Regierung keine

ausreichenden Beweise für das Risiko schwerwiegender wirtschaftlicher Auswirkungen vorgelegt hatte. Die Befreiung war von Österreich bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2025 aufgehoben worden, wobei der österreichische Gesetzgeber selbst die sich aus der Aufhebung ergebenden zusätzlichen Mehrwertsteuereinnahmen hervorgehoben hatte.

EU-Parlament skizziert steuerpolitischen Rahmen für die „EU Inc“.

Am 9. Juli 2026 verabschiedete das Europäische Parlament im Plenum einen Initiativbericht zu den steuerlichen Aspekten des Vorschlags für die 28. Regelung (EU Inc.), der vom Berichterstatter Ľudovít Ódor (Renew, Slowakei) verfasst worden war, mit 366 Ja-Stimmen, 192 Nein-Stimmen und 39 Enthaltungen. Der Bericht skizziert Möglichkeiten für ein potenzielles Steuermodul innerhalb des umfassenderen „EU Inc.“-Rahmens und folgt dabei einem modularen Ansatz, bei dem das Gesellschaftsrecht an erster Stelle steht und die Besteuerung zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommt. In Bezug auf die Körperschaftsteuer schlägt er eine einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage vor, die unter den Mitgliedstaaten anhand einer Formel auf der Grundlage von Umsatz, Arbeitskräften, Sachanlagen und digitaler Präsenz aufgeteilt wird, mit standardisierten Steuererklärungen und einer einheitlichen Schnittstelle für die Einreichung, wobei betont wird, dass die Steuersätze in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbleiben müssen. Im Bereich der Mehrwertsteuer fordert er eine einheitliche EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und ein digitales „One-Stop-Shop“-Portal, das Meldungen und Erstattungen in allen Mitgliedstaaten abdeckt. Im Bereich der Arbeitnehmerbesteuerung schlägt er vor, dass EU-Mitarbeiteraktienoptionen im Rahmen des Steuermoduls verpflichtend sein sollten, wobei Gewinne aus der „ “ als Kapitalerträge und nicht als Arbeitseinkommen behandelt werden sollen. Im Bereich der Verrechnungspreise fordert er koordinierte „Safe-Harbor“-Regelungen für routinemäßige konzerninterne Dienstleistungen und harmonisierte Ansätze für die Lizenzierung von geistigem Eigentum. Der Bericht betont zudem, dass das Steuermodul nicht zu einem Instrument zur Steuervermeidung oder zum „Tax Shopping“ werden darf und dass der Zugang auf Unternehmen beschränkt sein sollte, die eine echte wirtschaftliche Tätigkeit in der EU ausüben.

EU-Parlament fordert Reform der Besteuerung von Finanzdienstleistungen

Am 7. Juli 2026 verabschiedete das Europäische Parlament in einer Plenarsitzung einen Bericht über einen kohärenten Steuerrahmen für den Finanzsektor der EU, der vom Berichterstatter Matthias Ecke (S&D, Deutschland) im Namen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON) ausgearbeitet worden war, mit 418 Ja-Stimmen, 152 Nein-Stimmen und 85 Enthaltungen. Der Berichterstatter argumentiert, dass die seit 1977 geltende Mehrwertsteuerbefreiung für Finanzdienstleistungen gemäß Artikel 135 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Richtlinie 2006/112/EG (Mehrwertsteuerrichtlinie) zu einer fragmentierten Steuerlandschaft mit 91 sektorspezifischen Steuern in der gesamten EU beigetragen hat. Der Bericht fordert die Kommission auf, die Auswirkungen der derzeitigen Mehrwertsteuerregelung zu überprüfen und politische Optionen zur Beseitigung ihrer wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen zu prüfen, darunter eine mögliche Reform oder Aufhebung der Befreiung, eine stärkere Konvergenz bei der Anwendung der Mehrwertsteuergruppierung in den Mitgliedstaaten sowie eine Klarstellung der Mehrwertsteuervorschriften für neue Finanzinstrumente wie Krypto-Vermögenswerte, dezentrale Finanzdienstleistungen und Fintech-Dienstleistungen. Außerdem wird die Europäische Kommission aufgefordert, die Machbarkeit einer Ersetzung der nationalen Versicherungsbeitragssteuern durch eine vollständige Einbindung von Versicherungsdienstleistungen in das Mehrwertsteuersystem zu prüfen, und der Rat wird aufgefordert, über den anhängigen Vorschlag der Kommission für ein Hauptsitzsteuersystem für KMU zu entscheiden.

EU-Parlament diskutiert Verlängerung des Reverse-Charge-Verfahrens über 2026 hinaus

Am 9. Juli 2026 veröffentlichte der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments 100 Änderungsanträge zum Entwurf eines Initiativberichts über das Reverse-Charge-Verfahren (RCM) im Bereich der Mehrwertsteuer, der vom Berichterstatter Pierre Pimpie (PfE, Frankreich) ausgearbeitet wurde und in dem geprüft wird, ob die Artikel 199a und 199b der Richtlinie 2006/112/EG (Mehrwertsteuerrichtlinie), die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Mehrwertsteuerpflicht in risikoreichen Branchen auf den Kunden zu verlagern, über ihr Auslaufen am 31. Dezember 2026 hinaus verlängert werden sollten. Der Schattenberichterstatter der EVP, Herbert Dorfmann (Italien), reichte 12 Änderungsanträge ein, in denen er eine längere Verlängerung als derzeit vorgeschlagen befürwortete, ohne jedoch den von Pimpie vorgeschlagenen Zeitrahmen von vier Jahren zu unterstützen, und forderte, dass die Befolgungskosten für KMU und größere Unternehmen getrennt dokumentiert werden. Bruno Gonçalves (S&D, Portugal) und weitere S&D-Mitglieder reichten 35 Änderungsanträge ein, die darauf abzielten, jede Verlängerung als Übergangsmaßnahme bis zur Einführung eines harmonisierten EU-Mehrwertsteuersystems zu gestalten, und forderten in bestimmten Bereichen der Steuerpolitik eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit. Die Grünen/EFA drängten auf eine Auslaufklausel und einen Fahrplan der Kommission für eine umfassende Mehrwertsteuerreform, Mitglieder von „Renew“ schlugen vor, Schwellenwerte und Sektordefinitionen zu harmonisieren, ohne das RCM verbindlich vorzuschreiben, und ECR-Mitglieder strebten an, die nationale Flexibilität bei dessen Anwendung zu bewahren. Die Mitglieder des EP-Ausschusses ECON werden voraussichtlich am 7. September über das Dossier beraten und Mitte Oktober darüber abstimmen.

Unterausschuss für Steuerfragen des EU-Parlaments (FISC) nimmt Steuervereinfachungspaket (Steuer-Omnibus) der EU-Kommission unter die Lupe

Am Dienstag, dem 14. Juli 2026, wird der FISC-Unterausschuss des Europäischen Parlaments zwei öffentliche Anhörungen zum am 24. Juni 2026 veröffentlichten Paket zur Vereinfachung des Steuerwesens der Europäischen Kommission abhalten. Der Entwurf der Tagesordnung zufolge soll bei beiden Anhörungen geprüft werden, ob das von der Kommission erklärte Ziel der Verringerung des Verwaltungsaufwands erreicht werden kann, ohne das Kernziel der EU – die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung – zu gefährden. Ein im Vorfeld der Anhörung veröffentlichter Informationsbericht erläutert die Änderungen im Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie über die administrative Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (DAC) und stellt unter Bezugnahme auf die Bewertung der Kommission fest, dass die Richtlinie (EU) 2018/822 (DAC6), die die obligatorische Offenlegung grenzüberschreitender Steuerplanungsmaßnahmen durch Vermittler regelt, als der problematischste Bestandteil hervorsticht und dass anhaltende Schwierigkeiten beim Abgleich von Steueridentifikationsnummern (TIN) die Wirksamkeit des Informationsaustauschs im gesamten Rahmen weiterhin einschränken. Ein separates Informationspapier erläutert die Änderungen im „Tax Omnibus“-Vorschlag und kommt zu dem Schluss, dass die Richtlinie (EU) 2016/1164 (Richtlinie zur Bekämpfung der Steuervermeidung, ATAD) innerhalb des Pakets die umfangreichsten Rückmeldungen von Interessengruppen hervorgerufen hat, was Bedenken hinsichtlich der administrativen Komplexität und möglicher Überschneidungen mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 (Säule-2-Richtlinie) widerspiegelt.

Neue AMLA-Standards sollen einheitliche Sanktionen bei Geldwäscheverstößen in der EU gewährleisten

Am 8. Juli 2026 veröffentlichte die Behörde für Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung (AMLA) Entwürfe für technische Regulierungsstandards (RTS) gemäß Artikel 53 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2024/1640 (sechste Geldwäscherichtlinie, AMLD6) veröffentlicht und damit ein harmonisiertes Vorgehen für Aufsichtsbehörden bei der Ahndung von Verstößen gegen Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) in der gesamten EU eingeführt. Der Entwurf der RTS legt gemeinsame Indikatoren fest, anhand derer die Aufsichtsbehörden die Schwere von Verstößen bewerten können, darunter Dauer, Wiederholung, Auswirkungen und Verhalten, und stuft Verstöße in vier Kategorien mit zunehmendem Schweregrad ein. Außerdem werden Kriterien für die Festsetzung der Höhe von Geldbußen und für die Anwendung der strengsten Verwaltungsmaßnahmen festgelegt, wie z. B. der Entzug oder die Aussetzung der Zulassung, die Einschränkung der Geschäftstätigkeit und Änderungen an der Führungsstruktur, sowie eine Verfahrensmethodik für Zwangsgelder gemäß Artikel 57 der AMLD6. Die Standards gelten sowohl für den Finanzsektor als auch für den Nicht-Finanzsektor. Dies folgt auf eine öffentliche Konsultation, die vom 9. Februar bis zum 9. März 2026 stattfand und bei der 88 gültige Antworten eingingen, von denen 70 % von Befragten aus dem Nicht-Finanzsektor stammten. Der Entwurf der RTS wird nun der Europäischen Kommission zur Verabschiedung vorgelegt, bevor er im Amtsblatt veröffentlicht wird; die Anwendung erfolgt ab dem 10. Juli 2027, mit Ausnahme von Fußballvereinen und -agenten, für die sie ab dem 10. Juli 2029 gelten.

Haftungsausschluss

Der Newsletter enthält Informationen über europäische Steuerpolitik und Entwicklungen, die aus offiziellen Dokumenten, Anhörungen, Konferenzen und der Presse stammen. Er spiegelt weder die offizielle Position der ETAF wider noch sollte er als schriftliche Erklärung im Namen der ETAF verstanden werden.

Hinweis

Die Übersetzung des englischen Originaltexts erfolgt maschinell. Der DStV steht nicht für die Richtigkeit der Übersetzung ein. Der Originaltext findet sich unter: News - European Tax Adviser Federation (etaf.tax)

Termin vormerken: Jubiläumskonferenz zum 10-jährigen Bestehen der ETAF



SAVE THE DATE

3 November 2026

ETAF 10th Anniversary Conference

From past to future: Lessons from a decade of EU tax developments

09:00 – 17:00 CET

@Sofitel Brussels Europe, Place Jourdan 1, 1040 Brussels

In 2026, the European Tax Adviser Federation (ETAF) **celebrates its 10th anniversary**: a decade of active engagement at the heart of EU tax policy, championing the independence and professional standards of regulated tax advisers across Europe.

To mark this milestone, ETAF is convening a **high-level, one-day symposium in Brussels**. Bringing together leading voices from the European institutions, Member States, academia and the tax profession, the conference will offer a forward-looking exchange on the evolving role of the regulated tax profession and the future of EU tax policy.

The symposium will be followed by an **invitation-only anniversary dinner** at a landmark Brussels venue.

REGISTRATION TO OPEN IN JULY!!!

The conference language is English. Online participation will also be possible upon registration.

European Tax Adviser Federation AISBL – ETAF
Rue Montoyer 25, 1000 Brussels, Belgium | +32 2 2350-105 | info@etaf.tax | www.etaf.tax